



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 18.06.2025

Abfederung der Folgen von prognostizierten Massenentlassungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Branchen in Bayern gehen für 2025 gestützten Vorhersagen zufolge von Massenentlassungen aus? | 3 |
| 1.2 | Welche konkreten Unternehmen mit Sitz in Bayern haben Massenentlassungen angekündigt? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Arbeitsplätze könnten hiervon insgesamt betroffen sein? | 3 |
| 2.1 | Welche gesetzlichen Frühwarnsysteme oder Meldepflichten existieren derzeit für Arbeitgeber? | 3 |
| 2.2 | Wie viele Meldungen von Massenentlassungen wurden in 2024/2025 gemacht? | 3 |
| 2.3 | Welche gesetzlichen Änderungen plant die Staatsregierung zur Stärkung dieser Systeme? | 4 |
| 3.1 | Welche Rolle spielen Arbeitsagentur, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Staatsregierung in der Prävention? | 4 |
| 3.2 | Welche existierenden Unterstützungsprogramme (z. B. Weiterbildung, Umschulung) sind verfügbar? | 4 |
| 3.3 | Wie viele Betroffene wurden seit Anfang 2024 bereits erreicht? | 4 |
| 4.1 | Welche finanziellen Mittel (Land, Bund, EU) stehen zur Verfügung zur Begleitung von Massenentlassungen? | 4 |
| 4.2 | Welche Summe wurde bisher in 2024/2025 abgerufen oder ausgegeben? | 4 |
| 4.3 | Welche zusätzlichen Mittel plant die Staatsregierung im Haushalt 2026? | 5 |
| 5.1 | Welche Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung oder Unternehmenspartnerschaften wurden initiiert? | 5 |
| 5.2 | Gibt es Pilotprojekte zur regionalen Wirtschaftsstärkung oder Standortabsicherung? | 5 |

5.3	Welche Wirkungsanalysen oder Evaluierungen liegen vor?	5
6.1	Welche Sozialpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kammern) sind eingebunden?	5
6.2	Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Kommunen und Städten?	5
6.3	Welche Rolle spielen betriebliche Betriebsräte und Mitbestimmung?	6
7.1	Welche Innovations- oder Transformationsprogramme (grüne, digitale Wirtschaft) sind geplant?	6
7.2	Wie viele Unternehmen konnten sich beteiligen und wie viele Arbeitsplätze blieben erhalten?	7
7.3	Welche Lehren wurden aus früheren Massenentlassungen gezogen?	7
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung ihre aktuelle Vorsorgefähigkeit bei Massenentlassungen?	7
8.2	Welche rechtlichen oder administrativen Änderungen sind für 2026 geplant?	7
8.3	Welche gesetzlichen Instrumente befinden sich in Vorbereitung, um Betroffene besser zu schützen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 07.08.2025

- 1.1 Welche Branchen in Bayern gehen für 2025 gestützten Vorhersagen zufolge von Massenentlassungen aus?**
- 1.2 Welche konkreten Unternehmen mit Sitz in Bayern haben Massenentlassungen angekündigt?**
- 1.3 Wie viele Arbeitsplätze könnten hiervon insgesamt betroffen sein?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten zu möglicherweise bevorstehenden Entlassungen liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine Anzeigepflicht von Unternehmen besteht bei beabsichtigten Entlassungen gemäß § 17 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) gegenüber den zuständigen Agenturen für Arbeit. Diese unterstehen als Bundesbehörden der Bundesagentur für Arbeit (BA) und letztlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Agenturen für Arbeit gehören weder zum Geschäftsbereich der Staatsregierung noch stehen sie unter der Aufsicht des Landes.

Eine vergleichbare Pflicht der Unternehmen, die Staatsregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde über geplante Massenentlassungen zu informieren, existiert nicht. Der Staatsregierung ist zudem eine Abfrage der rund 700 000 Unternehmen in Bayern zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

- 2.1 Welche gesetzlichen Frühwarnsysteme oder Meldepflichten existieren derzeit für Arbeitgeber?**

Gemäß § 17 Abs. 1 KSchG ist ein Arbeitgeber verpflichtet, der Agentur für Arbeit Anzeige zu erstatten, bevor er

- in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als fünf Arbeitnehmer,
- in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern zehn vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
- in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer

innerhalb von 30 Kalendertagen entlässt. Den Entlassungen stehen andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses gleich, die vom Arbeitgeber veranlasst werden.

- 2.2 Wie viele Meldungen von Massenentlassungen wurden in 2024/2025 gemacht?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

2.3 Welche gesetzlichen Änderungen plant die Staatsregierung zur Stärkung dieser Systeme?

Die Anzeigepflicht gemäß § 17 Abs. 1 KSchG ist, wie bei der Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 dargelegt, gegenüber den Agenturen für Arbeit als Bundesbehörden abzugeben. Zudem handelt es sich bei den Regelungen gemäß §§ 17 ff KSchG um Bundesgesetz. Die Frage nach etwaigem gesetzlichen Änderungsbedarf ist daher vorrangig an den Bund zu richten.

3.1 Welche Rolle spielen Arbeitsagentur, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Staatsregierung in der Prävention?

3.2 Welche existierenden Unterstützungsprogramme (z. B. Weiterbildung, Umschulung) sind verfügbar?

3.3 Wie viele Betroffene wurden seit Anfang 2024 bereits erreicht?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie werden dahin gehend verstanden, dass sie sich auf Unterstützungsprogramme zur Prävention von Arbeitslosigkeit beziehen. Insofern wird darauf hingewiesen, dass die in der Frage in Klammer genannten Bereiche der Weiterbildung und Umschulung nicht vorrangig der Vermeidung von Entlassungen dienen, siehe dazu auch die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) setzt auf Landesebene das gesamte Instrumentarium der Wirtschaftspolitik ein, um gute Standortbedingungen für die Unternehmen in Bayern zu schaffen bzw. zu erhalten. Alle Ressorts unterstützen das StMWi in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Der BA mit ihren Agenturen für Arbeit stellt bei Arbeitsausfällen in Unternehmen, die auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruhen, als präventive Leistung der Arbeitsförderung zur Vermeidung von Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG das konjunkturelle Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) zur Verfügung. Die Gewährung des Kurzarbeitergeldes setzt u. a. voraus, dass der Arbeitsausfall unvermeidbar und vorübergehend ist. Das Kurzarbeitergeld ist dazu bestimmt, den Unternehmen die eingearbeiteten Arbeitnehmenden und den Arbeitnehmenden die Arbeitsplätze zu erhalten sowie den Arbeitnehmenden einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalles zu ersetzen.

4.1 Welche finanziellen Mittel (Land, Bund, EU) stehen zur Verfügung zur Begleitung von Massenentlassungen?

4.2 Welche Summe wurde bisher in 2024/2025 abgerufen oder ausgegeben?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung stehen keine spezifischen Mittel zur Begleitung von Maßnahmen bei Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG zur Verfügung. Es gibt jedoch eine Vielzahl an Maßnahmen der Staatsregierung, die allgemein der Stärkung von Be-

schäftigung und der Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt dienen, ohne speziell im Zusammenhang mit Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG zu stehen. Lediglich beispielhaft zu nennen sind:

- Maßnahmen des Pakts für berufliche Weiterbildung, siehe www.stmas.bayern.de¹
- Bayerischer Arbeitsmarktfonds (AMF), siehe www.stmas.bayern.de²

Hinsichtlich die jeweiligen Haushaltsansätze wird auf den Haushaltsplan 2024/2025, Einzelplan 10, verwiesen.

In welcher Höhe Mittel auf Bundes- und EU-Ebene zur Begleitung von Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG bereitstehen, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung. Insofern wird auf die dort zuständigen Stellen verwiesen.

4.3 Welche zusätzlichen Mittel plant die Staatsregierung im Haushalt 2026?

Angaben hierzu sind aufgrund der derzeit laufenden Haushaltsverhandlungen nicht möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Hoheit über die Haushaltsgesetzgebung beim Landtag liegt.

5.1 Welche Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung oder Unternehmenspartnerschaften wurden initiiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen. Im Übrigen ist unklar, was genau mit „Unternehmenspartnerschaften“ gemeint ist.

5.2 Gibt es Pilotprojekte zur regionalen Wirtschaftsstärkung oder Standortabsicherung?

5.3 Welche Wirkungsanalysen oder Evaluierungen liegen vor?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf bayerischer Ebene gibt es keine derartigen Pilotprojekte. Die Programme der bayerischen Regionalförderung helfen insbesondere strukturschwächeren Regionen Bayerns durch die Förderung einzelbetrieblicher Zukunftsinvestitionen v. a. kleinerer und mittlerer Unternehmen, die Arbeitsplätze sichern oder neu schaffen. Insoweit ist das adressierte Thema im Bereich der bayerischen Regionalförderung bereits als Daueraufgabe erfolgreich etabliert (siehe auch www.stmwi.bayern.de³).

6.1 Welche Sozialpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kammern) sind eingebunden?

6.2 Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Kommunen und Städten?

1 <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/qualifizierung/index.php>

2 <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>

3 <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/>

6.3 Welche Rolle spielen betriebliche Betriebsräte und Mitbestimmung?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie werden dahin gehend verstanden, dass die Rolle der darin genannten Arbeitsmarktakteure in Bezug auf Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG erfragt wird.

Betriebsräte haben im Falle einer geplanten Entlassung im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG in erster Linie gesetzlich geregelte Unterrichts- und Beratungsansprüche (§ 17 Abs. 2 KSchG). Dieses Konsultationsverfahren dient vorrangig der Vermeidung von Kündigungen. Danach hat ein Arbeitgeber, der eine anzeigepflichtige Entlassung im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG beabsichtigt, dem Betriebsrat rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihn schriftlich zu unterrichten, z. B. über die Gründe für die geplanten Entlassungen, die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Arbeitnehmer sowie den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen. Außerdem haben Arbeitgeber und Betriebsrat insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern. Wird das Konsultationsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist eine Kündigung nach § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich unwirksam. Schließlich hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat eine Abschrift seiner Anzeige an die Arbeitsagentur zuzuleiten, § 17 Abs. 3 Satz 6 ff KSchG. Hieran können sich weitere Beteiligungsrechte anschließen. Gewerkschaften sind ggf. mittelbar über die Arbeitnehmervertretungen einbezogen. Unter Umständen können Gewerkschaftsvertreter durch die Arbeitnehmervertretungen auch als Sachverständige nach den allgemeinen Regelungen (§ 80 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG) herangezogen werden. Inwiefern sich Arbeitgeber bei Beratungsbedarf im Zusammenhang mit Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG an Arbeitgeberverbände oder Kammern wenden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Bei Frage 6.2 wird davon ausgegangen, dass es um die Zusammenarbeit der dort genannten Gebietskörperschaften mit der Staatsregierung geht. In Fragen der Wirtschaftspolitik sowie bei arbeitsmarktpolitischen Themen besteht eine gute Zusammenarbeit mit Kommunen und Städten.

7.1 Welche Innovations- oder Transformationsprogramme (grüne, digitale Wirtschaft) sind geplant?

Das StMWi bietet hierzu bereits ein umfangreiches Instrumentarium an. Auf der Homepage wird eine öffentlich zugängliche Übersicht zu Förderprogrammen des Bundes, des Landes und der EU betreffend die Dekarbonisierung der Industrie bereitgestellt, auf die hiermit verwiesen wird (vgl. Förderprogramme Transformation www.stmwi.bayern.de⁴).

Daneben werden nachstehend weitere, aktuelle Technologieförderprogramme aufgeführt, die ebenfalls auf der Homepage des StMWi zu finden sind (vgl. Leitfaden für die Technologieförderung in Bayern www.stmwi.bayern.de⁵):

- Bayerisches Förderprogramm „Technologieorientierte Unternehmensgründungen“
- Bayerisches Technologieförderungsprogramm plus

4 https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/2025_04-01_F%C3%B6rderprogramme_Transformation_gesichert.pdf

5 https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/2024-02-08_Leitfaden_Technologief%C3%B6rderung_in_Bayern.pdf

- Programm Innovationsgutscheine
- Darlehensprogramm Innovationskredit (vgl. LfA Förderbank Bayern – Innovationskredit www.lfa.de⁶)
- Bayerisches Verbundforschungsprogramm (BayVFP), Förderlinie Digitalisierung
- Digitalbonus

Weitere Programme sind derzeit nicht geplant.

7.2 Wie viele Unternehmen konnten sich beteiligen und wie viele Arbeitsplätze blieben erhalten?

Dem StMWi liegen hierzu keine Gesamtzahlen vor.

7.3 Welche Lehren wurden aus früheren Massenentlassungen gezogen?

Die Frage 7.3 wird im Kontext der vorstehenden Fragen 7.1 und 7.2 verstanden.

Das StMWi hält das verfügbare wirtschaftspolitische Instrumentarium für gut geeignet.

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung ihre aktuelle Vorsorgefähigkeit bei Massenentlassungen?

8.2 Welche rechtlichen oder administrativen Änderungen sind für 2026 geplant?

8.3 Welche gesetzlichen Instrumente befinden sich in Vorbereitung, um Betroffene besser zu schützen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der angesprochenen Präventivmaßnahmen der Staatsregierung bei Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 KSchG wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 bis 3.3 und 7.3 verwiesen.

6 <https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/transformation/innovation/innovationskredit/index.php>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.